

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 08.03.2022

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Migration

Antrag der Abg. Nico Weinmann und Julia Goll u. a. FDP/DVP
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornografie in Baden-Württemberg
- Drucksache 17/1832
Ihr Schreiben vom 15. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

- 1. wie sich in den letzten fünf Jahren die Anzahl der Delikte im Zusammenhang mit Herstellung, Verbreitung und Besitz von kinder- und jugendpornografischen Schriften in Baden-Württemberg entwickelt hat (bitte aufgegliedert in einzelne Straftatbestände, Alter und Geschlecht von Opfern und Tätern und die Angabe, ob der Anfangsverdacht hinsichtlich des Delikts durch das NCMEC erfolgt ist);*

2. wie sich die Anzahl der in Ziffer 1 erfragten Fälle in den letzten fünf Jahren jeweils entwickelt hat, bei denen sich ein Anfangsverdacht hinsichtlich der sogenannten Hands-On-Delikte ergeben hat (bitte aufgegliedert in einzelne Straftatbestände, Alter und Geschlecht von Opfern und Tätern, mutmaßliche Beziehung von Opfern und Tätern zueinander, und der Angabe, ob sich der Anfangsverdacht hinsichtlich des Delikts durch Hinweis des NCMEC ergeben hat);

Zu 1. und 2:

Die Ziffern 1. und 2. werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik.

Die Anzahl der Delikte im Zusammenhang mit der Herstellung, der Verbreitung und dem Besitz von kinder- und jugendpornografischen Inhalten ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Entwicklung der Anzahl der in der PKS im Zeitraum von 2017 bis 2021 in Baden-Württemberg erfassten Fälle, Opfer und Tatverdächtigen (TV) kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Anzahl der erfassten Fälle in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Schwerer sex. Missbrauch von Kindern zur Herstellung u. Verbreitung pornogr. Inhalte § 176c Abs. 2 StGB [entspricht § 176a Abs. 3 StGB-alt in der Fassung vor 01.07.2021]	3	7	13	22	10
Verbreitung pornogr. Inhalte (Erzeugnisse) §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e StGB	1.080	1.414	2.151	3.390	5.993
- darunter Sonstige Verbreitung pornogr. Inhalte § 184 StGB	78	90	105	161	220
- darunter Verbreitung gewalt- od. tierpornogr. Inhalte § 184a StGB	13	12	33	65	45
- darunter Zugänglichmachen pornogr. Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien	8	9	15	16	3
- darunter Veranstaltung und Besuch kinder- u. jugendpornogr. Darbietungen § 184e StGB	0	0	0	0	0
- darunter Verbreitung pornogr. Inhalte (Erzeugnisse) an Personen unter 18 J. § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 StGB	162	143	263	343	277
- darunter Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornogr. Inhalte § 184b StGB	624	843	1.434	2.416	4.873
- davon Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	247	293	514	776	1.976
- davon Besitzverschaffung für andere von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB	52	98	130	224	507

- davon Herstellung auch ohne Verbreitungsabsicht von Kinderpornografie mit tats. Geschehen § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB	9	12	17	21	23
- davon Herstellung mit Verbreitungsabsicht von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB	6	15	12	26	29
- davon Verbreitung und Herstellung von Kinderpornografie gewerbs-/bandenmäßig § 184b Abs. 2 StGB	1	0	1	1	0
- davon Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	309	425	760	1.368	2.338
- darunter Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung jugendpornogr. Inhalte § 184c StGB	195	317	301	389	575
- davon Verbreitung von Jugendpornografie § 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB	78	69	120	134	178
- davon Besitzverschaffung für andere von Jugendpornografie § 184c Abs. 1 Nr. 2 StGB	28	84	19	38	49
- davon Herstellung auch ohne Verbreitungsabsicht von Jugendpornografie mit tats. Geschehen § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB	8	12	18	15	25
- davon Herstellen mit Verbreitungsabsicht von Jugendpornografie § 184c Abs. 1 Nr. 4 StGB	3	18	21	17	18
- davon Verbreitung und Herstellung von Jugendpornografie gewerbs-/bandenmäßig § 184c Abs. 2 StGB	0	1	0	1	2
- davon Besitz oder sich Verschaffen von Jugendpornografie § 184c Abs. 3 StGB	78	133	123	184	303

Aufklärungsquote der erfassten Fälle in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Schwerer sex. Missbrauch von Kindern zur Herstellung u. Verbreitung pornogr. Inhalte § 176c Abs. 2 StGB [entspricht § 176a Abs. 3 StGB-alt in der Fassung vor 01.07.2021]	100,0%	100,0%	84,6%	100,0%	90,0%
Verbreitung pornogr. Inhalte (Erzeugnisse) §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e StGB	95,5%	93,4%	96,3%	95,6%	96,1%
- darunter Sonstige Verbreitung pornogr. Inhalte § 184 StGB	83,3%	87,8%	81,0%	80,7%	82,3%
- darunter Verbreitung gewalt- od. tierpornogr. Inhalte § 184a StGB	92,3%	100,0%	97,0%	96,9%	97,8%
- darunter Zugänglichmachen pornogr. Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien	75,0%	100,0%	80,0%	62,5%	66,7%
- darunter Veranstaltung und Besuch kinder- u. jugendpornogr. Darbietungen § 184e StGB	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
- darunter Verbreitung pornogr. Inhalte (Erzeugnisse) an Personen unter 18 J. § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 StGB	90,1%	90,9%	96,2%	95,9%	92,8%
- darunter Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornogr. Inhalte § 184b StGB	97,6%	92,9%	97,1%	96,6%	96,8%
- davon Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	98,0%	96,9%	97,1%	95,9%	96,2%
- davon Besitzverschaffung für andere von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB	92,3%	99,0%	98,5%	99,1%	97,6%
- davon Herstellung auch ohne Verbreitungsabsicht von Kinderpornografie mit tats. Geschehen § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB	100,0%	91,7%	94,1%	100,0%	104,3%

- davon Herstellung mit Verbreitungsabsicht von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB	100,0%	100,0%	91,7%	96,2%	100,0%
- davon Verbreitung und Herstellung von Kinderpornografie gewerbs-/bandenmäßig § 184b Abs. 2 StGB	100,0%	0,0%	100,0%	100,0%	0,0%
- davon Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	98,1%	88,5%	97,1%	96,6%	97,1%
- darunter Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung jugendpornogr. Inhalte § 184c StGB	99,0%	97,2%	98,3%	96,1%	97,0%
- davon Verbreitung von Jugendpornografie § 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB	100,0%	95,7%	96,7%	94,0%	96,1%
- davon Besitzverschaffung für andere von Jugendpornografie § 184c Abs. 1 Nr. 2 StGB	100,0%	100,0%	100,0%	92,1%	95,9%
- davon Herstellung auch ohne Verbreitungsabsicht von Jugendpornografie mit tats. Geschehen § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
- davon Herstellen mit Verbreitungsabsicht von Jugendpornografie § 184c Abs. 1 Nr. 4 StGB	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
- davon Verbreitung und Herstellung von Jugendpornografie gewerbs-/bandenmäßig § 184c Abs. 2 StGB	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%
- davon Besitz oder sich Verschaffen von Jugendpornografie § 184c Abs. 3 StGB	97,4%	96,2%	99,2%	97,8%	97,4%

Anzahl der Kinder als Opfer in Baden-Württemberg	Geschlecht	2017	2018	2019	2020	2021
Schwerer sex. Missbrauch von Kindern zur Herstellung u. Verbreitung pornogr. Inhalte § 176c Abs. 2 StGB [entspricht § 176a Abs. 3 StGB-alt in der Fassung vor 01.07.2021]	männlich	0	2	2	8	2
	weiblich	4	5	12	17	8
	gesamt	4	7	14	25	10

Anzahl der Kinder als Opfer in Baden-Württemberg	Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (formal)	2017	2018	2019	2020	2021
Schwerer sex. Missbrauch von Kindern zur Herstellung u. Verbreitung pornogr. Inhalte § 176c Abs. 2 StGB [entspricht § 176a Abs. 3 StGB-alt in der Fassung vor 01.07.2021]	Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige	3	1	4	16	2
	Informelle soziale Beziehung	1	5	5	5	5
	Keine Beziehung	0	1	4	1	1
	Ungeklärt	0	0	1	3	2

Hinweis: Statistische Daten zu Opfern werden in der PKS ausschließlich bei sogenannten Opferdelikten erfasst. Opferdelikte sind die Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung), sofern diese gemäß der bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien als Opferdelikte eingestuft sind. Bezogen auf die Delikte im Sinne der Fragestellung zählt nur der schwere

sexuelle Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte gemäß § 176c Abs. 2 StGB zu den Opferdelikten. Opfer unterliegen in der PKS keiner sogenannten Echtzählung, sodass Personen mehrfach als Opfer erfasst werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer von strafbaren Handlungen geworden sind. Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, kann höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können.

Die PKS weist die nachfolgende Anzahl an Tatverdächtigen aus, die im Zusammenhang mit Kinderpornografiedelikten erfasst wurden. Tatverdächtige werden in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenechtzählung je Berichtszeitraum und Deliktstategorie jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Einzelne Deliktstategorien dürfen insofern nicht aufsummiert werden.

Anzahl der Tatverdächtigen in Baden-Württemberg	Altersgruppe	Geschlecht	2017	2018	2019	2020	2021
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte § 176c Abs. 2 StGB [entspricht § 176a Abs. 3 StGB-alt in der Fassung vor 01.07.2021]	Kinder	männlich	0	0	0	2	0
		weiblich	0	0	0	0	0
	Jugendliche	männlich	1	1	5	1	1
		weiblich	0	0	1	0	0
	Heranwachsende	männlich	0	1	2	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0
	Erwachsene	männlich	1	3	3	13	7
		weiblich	0	0	0	3	0
Verbreitung pornogr. Inhalte (Erzeugnisse) §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e StGB	Kinder	männlich	49	61	202	362	545
		weiblich	18	30	63	164	217
	Jugendliche	männlich	183	210	526	969	1.606
		weiblich	50	48	102	197	330
	Heranwachsende	männlich	60	84	152	256	507
		weiblich	3	5	4	19	33
	Erwachsene	männlich	559	634	862	1.079	1.932
		weiblich	24	34	57	100	245
- darunter Sonstige Verbreitung pornogr. Inhalte § 184 StGB	Kinder	männlich	5	0	1	4	4
		weiblich	0	1	1	1	0
	Jugendliche	männlich	5	6	2	9	10
		weiblich	1	2	1	2	2
	Heranwachsende	männlich	3	2	3	13	6
		weiblich	0	0	1	1	1
	Erwachsene	männlich	45	54	57	89	127
		weiblich	5	7	10	5	8
- darunter Verbreitung gewalt- od. tierpornogr. Inhalte § 184a StGB	Kinder	männlich	1	0	5	2	6
		weiblich	0	0	0	3	0
	Jugendliche	männlich	7	6	9	17	22
		weiblich	0	1	0	0	0

	Heranwachsende	männlich	0	2	5	7	4
		weiblich	0	0	0	0	0
	Erwachsene	männlich	5	2	11	20	15
		weiblich	0	1	2	4	0
- darunter Zugänglichmachen pornogr. Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien	Kinder	männlich	0	0	3	2	0
		weiblich	0	0	0	0	0
	Jugendliche	männlich	0	3	2	1	1
		weiblich	0	1	0	0	0
	Heranwachsende	männlich	0	0	1	2	0
		weiblich	0	0	0	0	0
	Erwachsene	männlich	4	7	4	5	1
		weiblich	2	0	0	0	0
- darunter Veranstaltung und Besuch kinder- u. jugendpornogr. Darbietungen § 184e StGB	Kinder	männlich	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0
	Jugendliche	männlich	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0
	Heranwachsende	männlich	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0
	Erwachsene	männlich	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0
- darunter Verbreitung pornogr. Inhalte (Erzeugnisse) an Personen unter 18 J. § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 StGB	Kinder	männlich	11	19	50	76	51
		weiblich	1	8	7	15	10
	Jugendliche	männlich	45	39	89	105	78
		weiblich	10	6	14	18	12
	Heranwachsende	männlich	17	10	15	27	25
		weiblich	0	1	1	2	2
	Erwachsene	männlich	55	39	59	80	65
		weiblich	2	1	4	7	7
- darunter Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornogr. Inhalte § 184b StGB	Kinder	männlich	32	39	127	264	446
		weiblich	15	20	50	133	197
	Jugendliche	männlich	72	84	338	723	1321
		weiblich	13	13	60	125	259
	Heranwachsende	männlich	29	52	100	172	429
		weiblich	2	4	0	15	30
	Erwachsene	männlich	409	464	684	815	1621
		weiblich	14	25	36	74	201
- davon Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	Kinder	männlich	21	22	58	101	243
		weiblich	13	9	23	36	93
	Jugendliche	männlich	25	31	118	214	497
		weiblich	7	3	18	28	77
	Heranwachsende	männlich	12	14	38	50	151
		weiblich	2	0	0	2	5
	Erwachsene	männlich	153	179	235	288	725
		weiblich	8	10	11	27	84
- davon Besitzverschaffung für andere von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB	Kinder	männlich	0	1	11	21	57
		weiblich	1	1	2	5	14
	Jugendliche	männlich	6	3	25	48	118
		weiblich	1	3	3	7	16
	Heranwachsende	männlich	3	1	7	23	43

		weiblich	0	0	0	3	2
	Erwachsene	männlich	36	40	77	100	205
		weiblich	0	6	6	3	26
- davon Herstellung auch ohne Verbreitungsabsicht von Kinderpornografie mit tats. Geschehen § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB	Kinder	männlich	1	1	0	7	3
		weiblich	0	1	0	4	5
	Jugendliche	männlich	0	0	1	0	1
		weiblich	0	0	0	0	0
	Heranwachsende	männlich	0	2	1	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0
	Erwachsene	männlich	4	7	13	10	12
		weiblich	0	0	1	2	2
- davon Herstellung mit Verbreitungsabsicht von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB	Kinder	männlich	0	0	2	5	11
		weiblich	1	3	2	7	10
	Jugendliche	männlich	1	1	3	6	3
		weiblich	0	0	0	0	0
	Heranwachsende	männlich	1	1	0	0	1
		weiblich	0	0	0	1	0
	Erwachsene	männlich	2	7	3	5	6
		weiblich	0	2	1	1	1
- davon Verbreitung und Herstellung von Kinderpornografie gewerbs-/bandenmäßig § 184b Abs. 2 StGB	Kinder	männlich	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0
	Jugendliche	männlich	0	0	1	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0
	Heranwachsende	männlich	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0
	Erwachsene	männlich	1	0	0	1	0
		weiblich	0	0	0	0	0
- davon Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	Kinder	männlich	11	15	57	131	138
		weiblich	0	6	23	81	76
	Jugendliche	männlich	41	49	193	467	743
		weiblich	5	7	40	91	170
	Heranwachsende	männlich	14	36	58	101	244
		weiblich	0	4	0	11	23
	Erwachsene	männlich	224	249	375	438	724
		weiblich	5	9	17	41	91
- darunter Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung jugendpornogr. Inhalte § 184c StGB	Kinder	männlich	0	3	16	19	40
		weiblich	3	2	5	14	11
	Jugendliche	männlich	60	82	104	149	200
		weiblich	26	26	27	55	58
	Heranwachsende	männlich	14	23	31	43	54
		weiblich	1	0	2	1	1
	Erwachsene	männlich	57	92	72	96	149
		weiblich	1	0	5	10	29
- davon Verbreitung von Jugendpornografie § 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB	Kinder	männlich	0	1	11	2	22
		weiblich	1	0	3	10	4
	Jugendliche	männlich	41	30	63	49	77
		weiblich	20	12	14	23	27
	Heranwachsende	männlich	8	6	11	16	20
		weiblich	1	0	0	1	0

	Erwachsene	männlich	7	17	13	24	32
		weiblich	0	0	0	1	3
- davon Besitzverschaffung für andere von Jugendpornografie § 184c Abs. 1 Nr. 2 StGB	Kinder	männlich	0	0	0	4	6
		weiblich	1	0	0	0	2
	Jugendliche	männlich	3	15	6	15	14
		weiblich	3	6	1	5	7
	Heranwachsende	männlich	0	0	1	4	3
		weiblich	0	0	1	0	0
	Erwachsene	männlich	5	5	4	7	17
		weiblich	0	0	0	0	1
- davon Herstellung auch ohne Verbreitungsabsicht von Jugendpornografie mit tats. Geschehen § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB	Kinder	männlich	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	1	0	0
	Jugendliche	männlich	0	2	2	10	3
		weiblich	0	0	5	0	4
	Heranwachsende	männlich	2	4	4	4	2
		weiblich	0	0	1	0	0
	Erwachsene	männlich	6	4	4	4	6
		weiblich	1	0	0	0	0
- davon Herstellen mit Verbreitungsabsicht von Jugendpornografie § 184c Abs. 1 Nr. 4 StGB	Kinder	männlich	0	0	0	4	1
		weiblich	0	0	0	0	0
	Jugendliche	männlich	2	6	2	8	7
		weiblich	0	4	0	6	3
	Heranwachsende	männlich	0	0	2	1	3
		weiblich	0	0	0	0	0
	Erwachsene	männlich	1	3	2	3	2
		weiblich	0	0	1	0	0
- davon Verbreitung und Herstellung von Jugendpornografie gewerbs-/bandenmäßig § 184c Abs. 2 StGB	Kinder	männlich	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0
	Jugendliche	männlich	0	0	0	0	1
		weiblich	0	0	0	0	0
	Heranwachsende	männlich	0	0	0	0	0
		weiblich	0	0	0	0	0
	Erwachsene	männlich	0	0	0	3	1
		weiblich	0	0	0	0	0
- davon Besitz oder sich Verschaffen von Jugendpornografie § 184c Abs. 3 StGB	Kinder	männlich	0	2	5	9	11
		weiblich	1	2	1	4	5
	Jugendliche	männlich	15	32	33	68	100
		weiblich	3	4	7	21	17
	Heranwachsende	männlich	4	13	13	18	26
		weiblich	0	0	0	0	1
	Erwachsene	männlich	41	68	49	55	96
		weiblich	0	0	4	9	25

Hinsichtlich des angefragten Zusammenhangs zwischen den in der PKS erfassten Fällen und dem Hinweisaufkommen von Seiten des „National Center for Missing and Exploited Children“ (NCMEC) kann keine belastbare Aussage darüber getroffen werden, ob und inwieweit den einzelnen Fällen jeweils zur Einleitung der Ermittlungsverfahren eine Verdachtsmeldung des NCMEC zugrunde gelegen hat. Eine entsprechende Auswertung der PKS ist nicht möglich.

Gleichwohl kann gesagt werden, dass eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren im Bereich der Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie aus Hinweisen des NCMEC resultiert. Das NCMEC kooperiert mit Anbietern wie Google, Facebook oder Microsoft, welche aufgrund ihrer hohen Nutzerzahlen permanent eine erhebliche Anzahl an kinder- und jugendpornografischen Inhalten in ihren Datenbeständen und Diensten detektieren.

Vor diesem Hintergrund sind in den vergangenen Jahren stetige Zunahmen der bei der Polizei Baden-Württemberg eingehenden Verdachtsmeldungen des NCMEC festzustellen. Im Jahr 2021 lag die Zahl bei 2.825 Hinweisen.

3. *wie sich die Anzahl der ausgewerteten Endgeräte entwickelt hat (bitte unter Benennung der Endgerätart, mutmaßlichen Straftatbestands, der Verarbeitungsdauer, der verwendeten Software);*
4. *wie sich im Berichtszeitraum die Datenmenge in Terrabyte entwickelt hat, die den polizeilichen Behörden zur Verarbeitung vorgelegt wurde (bitte unter Benennung der mutmaßlichen Straftatbestände und grober Zuteilung der Datenmengen nach der COPINE-Skala);*

Zu 3. und 4.:

Die Ziffern 3. und 4. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine landeseinheitliche statistische Erfassung der Anzahl ausgewerteter Endgeräte und Datenmengen aus sichergestellten und beschlagnahmten Datenträgern sowie der diesbezüglichen Auswertedauer erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg in Fällen der Kinder-/Jugendpornografie nicht.

Generell ist allerdings festzustellen, dass die Anzahl ausgewerteter Endgeräte sowie das Volumen auszuwertender Datenbestände in den zurückliegenden Jahren deliktsbereichsübergreifend stark angestiegen ist. Angesichts der Fallzahlenanstiege im Deliktsbereich Kinder- und Jugendpornografie ist insbesondere auch in diesem Bereich eine entsprechende Zunahme feststellbar. So ist ein Jahresvolumen der in diesem Deliktsfeld ausgewerteten Daten von mehreren hundert Terabyte bei einem Polizeipräsidium keine Seltenheit.

- 5.** *wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Herstellung, Verbreitung oder Besitz von Kinder- und Jugendpornografie in Baden-Württemberg im Berichtszeitraum jeweils anhängig geworden sind, wie viele davon bereits abgeschlossen wurden (bitte unter Angabe des jeweiligen Verfahrensausgangs und der Verfahrensdauer) und in wie vielen Fällen kein Täter ermittelt werden konnte;*

Zu 5.:

In der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) werden die Ermittlungsverfahren wegen Verbreitens pornografischer Inhalte (§ 184 bis § 184d StGB) einheitlich im Sachgebiet 16 erhoben. Eine Differenzierung zwischen Verbreitung pornografischer Inhalte nach § 184 StGB, Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte nach § 184a StGB und Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornografischer Inhalte nach § 184b StGB bzw. § 184 c StGB ist somit nicht möglich.

Unter dieser Prämisse wird für den Berichtszeitraum (2017 bis 2021) auf die aus der Anlage ersichtlichen statistischen Daten zu den staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren und den erstinstanzlichen Strafverfahren vor den Amts- und Landgerichten verwiesen.

Daneben gibt die vom Ministerium der Justiz und für Migration geführte Strafverfolgungsstatistik Aufschluss über die binnen eines Jahres abgeschlossenen Gerichtsverfahren. Für die Jahre 2017 bis 2020 lassen sich ihr die nachfolgend dargestellten Daten entnehmen. Die statistischen Zahlen für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

Anzahl der Abgeurteilten in Baden-Württemberg für die Jahre 2017 bis 2020	§ 184 b StGB				§ 184 c StGB			
	2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Abgeurteilten gesamt	249	301	359	433	20	33	39	42
- darunter Freigesprochene	3	4	9	5	0	1	1	0
- darunter Verfahrenseinstellungen	12	15	18	46	3	7	13	9
- darunter Verurteilte	234	282	332	382	17	25	25	33
- davon Freiheitsstrafen nach allgemeinem Strafrecht (insgesamt)	113	128	151	145	1	1	3	1
- hiervon Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist	110	115	139	133	1	1	3	1
- davon Jugendstrafen (insgesamt)	2	4	0	3	0	0	0	0
- hiervon Jugendstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist	2	4	0	2	0	0	0	0
- davon Geldstrafe	110	134	157	188	14	16	14	24
- davon Anordnungen von Zuchtmitteln	9	15	22	43	2	8	8	8
- davon Anordnungen von Erziehungsmaßnahmen	0	1	2	3	0	0	0	0

Die Anzahl der von der Polizei Baden-Württemberg erfassten Straftaten im Zusammenhang mit der Herstellung, der Verbreitung und dem Besitz von Kinder-/Jugendpornografie sowie deren Aufklärungsquote kann der Antwort zu den Ziffern 1. und 2. entnommen werden.

- 6.** *wie sich in den letzten fünf Jahren sowohl personell, als auch technisch und organisatorisch die Maßnahmen für die polizeiliche Ermittlung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie entwickelt haben (bitte unter Benennung der einzelnen Maßnahmen);*

Zu 6.:

Die Verhinderung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität. Hinter jedem Fall der Kinder-/Jugendpornografie kann ein noch andauernder Fall des sexuellen Missbrauchs stecken. Aus diesem Grund geht die Polizei Baden-Württemberg mit Hochdruck gegen die Entwicklungen in diesem Deliktsbereich vor. Dies zeigt sich auch in der hohen Aufklärungsquote in diesem Bereich, die sich mit rund 97 Prozent im vergangenen Jahr weiterhin auf hohem Niveau bewegt.

Allerdings führen insbesondere die stetig zunehmenden Verdachtsmeldungen der US-amerikanischen Organisation NCMEC, die teilweise massenhafte Verbreitung inkriminierter Inhalte über Messengerdienste sowie das am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu entsprechenden Ermittlungsaufwänden für die Polizei. Hinzu kommen perspektivisch die nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz meldepflichtigen Inhalte.

Die polizeiliche Ermittlungsarbeit wird deliktsbereichsübergreifend fortlaufend hinsichtlich etwaiger Optimierungsbedarfe überprüft und es werden erforderliche Maßnahmen ergriffen. Die Entwicklungen speziell im Bereich Kindesmissbrauch und Kinderpornografie wurden früh erkannt und mit der Einleitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen begonnen – auch auf regionaler Ebene.

Die Polizei Baden-Württemberg setzt im Kampf dagegen sowohl Ermittlerinnen und Ermittler beim Landeskriminalamt als auch bei jedem der dreizehn regionalen Polizeipräsidien ein. Die Anzahl der insgesamt eingesetzten Ermittlerinnen und Ermittler in diesem Deliktsbereich variiert sowohl in regionaler als auch zeitlicher Hinsicht.

Auf das stark gestiegene Fallaufkommen reagierten die regionalen Polizeipräsidien überwiegend und in Abhängigkeit der regionalen Fallzahlenbelastung mit der Einrichtung von Task-Force-Einheiten oder Ermittlungsgruppen zur Bündelung von Kapazitäten für die Fallbearbeitung. Mittels polizeiinterner Personalverlagerungen wurden die personellen Ressourcen für die Bekämpfung des in Rede stehenden Deliktsfelds insgesamt aufgestockt.

Darüber hinaus wurde beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg im vergangenen Jahr eine spezielle Ermittlungsgruppe eingerichtet, die gezielt täterorientierte Ermittlungsverfahren in herausragenden Fällen des Kindesmissbrauchs und der Kinder- und Jugendpornografie unter Einsatz innovativer Ermittlungsmethoden aus den Bereichen der Organisierten Kriminalität und Cyberkriminalität bearbeitet.

Des Weiteren setzten das Innenministerium und die Polizei – zum Teil unter Beteiligung der Justiz – verschiedene Arbeitsgruppen ein, die sich mit den aktuellen Entwicklungen befassen und strategische Lösungsansätze für die Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens sowie Ansätze zur Optimierung der polizeilichen Sachbearbeitung

erarbeiteten – insbesondere um die begrenzten polizeilichen Ressourcen noch effizienter einzusetzen. Einer zeitnahen Umsetzung der von den Arbeitsgruppen erarbeiteten Empfehlungen wird in diesem Zusammenhang eine hohe Bedeutung beigemessen.

Um der stetigen Zunahme auszuwertender Datenbestände in diesem und auch anderen Deliktsbereichen effektiv zu begegnen, wurden in den vergangenen Jahren zudem der Ausbau der technischen Infrastruktur der Polizei sowie Projekte im Bereich Künstliche Intelligenz fortlaufend vorangetrieben und hierfür insgesamt mehrere Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurden speziell für die Bekämpfung der Kinderpornografie zwei Sonderprogramme realisiert. Im Rahmen des ersten Sonderprogramms im Jahr 2020 wurde gezielt eine Million Euro zur kurzfristigen Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung dieses Kriminalitätsfelds eingesetzt. Hierdurch konnten insbesondere die technische Ausstattung der regionalen Polizeipräsidien und des Landeskriminalamts für die optimierte Auswertung kinder- und jugendpornografischen Materials sowie die Förderung zentraler Serviceleistungen beim Landeskriminalamt verbessert werden.

Im Zuge des zweiten Sonderprogramms wurden den Polizeidienststellen im vergangenen Jahr insgesamt 1,3 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Mit dem Ziel der Entlastung der Polizei wird nach Abstimmung mit der Justiz hiermit aktuell die Vergabe der Aufbereitung und Erstbewertung digitaler Beweismittel in diesem Bereich an externe Dienstleister im Rahmen eines Pilotprojekts erprobt.

7. *in welchem Umfang von computergenerierten kinderpornografischen Daten (sogenannte Fake-Bilder) im Rahmen der Ermittlungen in Baden-Württemberg Gebrauch gemacht wird, insbesondere auch im Hinblick auf verdachtsunabhängige Ermittlungen;*

Zu 7.:

Das Verbreiten, der Erwerb und der Besitz (auch künstlich erzeugter) kinderpornografischer Inhalte (§ 184b StGB) sowie das Herstellen und Verbreiten von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176e StGB) steht unter Strafe. Unter den

engen Voraussetzungen des § 110d Strafprozessordnung (StPO) und der §§ 176e Absatz 5, 184b Absatz 6 StGB ist es der Polizei in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren jedoch ausnahmsweise möglich, künstlich hergestellte kinderpornografische Inhalte einzusetzen. Wesentliche Voraussetzung ist, dass die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Eine solche Maßnahme steht gemäß § 110d StPO grundsätzlich unter Richtervorbehalt.

Der Einsatz künstlicher Kinderpornografie bezweckt insbesondere die Identifizierung von Tätern, das Unterbinden andauernder Missbrauchshandlungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie die Gewährleistung einer effektiven und beweissicheren Strafverfolgung. Dabei wird der Einsatz von künstlicher Kinderpornografie restriktiv gehandhabt, um die Nachfrage nach entsprechenden Inhalten nicht zusätzlich zu bedienen.

- 8.** *wie die Landesregierung in diesem Zusammenhang den Einsatz von künstlicher Intelligenz bewertet (bitte unter Benennung der möglichen Funktionsweise und des Zwecks und der Angabe, ob ein Einsatz erfolgt oder geplant ist);*

Zu 8.:

Im Bereich der Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder stellt der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) grundsätzlich eine zielführende Möglichkeit dar, um die im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen regelmäßig anfallenden und ständig steigenden Datenmengen zu strukturieren und kategorisieren. Damit eignet sich dieser Ansatz dem Grunde nach dazu, komplexe Datenbestände zielgerichtet auszuwerten, die für Ermittlungen in diesem Deliktsfeld bedeutsame Datenauswertung zu beschleunigen sowie den gesamten Bearbeitungsprozess effizienter zu gestalten.

Aktuell wird in Baden-Württemberg unter anderem eine eigens für den genannten Anwendungszweck von der Polizei Niedersachsen entwickelte KI-Methode bei einem regionalen Polizeipräsidium getestet und in enger Abstimmung mit dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg zusammen mit der Polizei Niedersachsen weiterentwickelt. Diese KI soll die Vorsortierung beziehungsweise Unterscheidung von relevanten und nicht relevanten Dateien ermöglichen, um so die detailliert zu sichtende Datenmenge

für die polizeiliche Sachbearbeitung bestmöglich zu reduzieren. Die bisherige Pilotphase verlief erfolgversprechend, weshalb das Pilotprojekt in einem nächsten Schritt auf vier weitere regionale Polizeipräsidien ausgeweitet wird.

Im Übrigen erfolgen fortlaufend Überprüfungen im Hinblick auf die Eignung anderer Anwendungen sowie von Weiterentwicklungen bestehender Systeme für den polizeilichen Einsatz.

- 9.** *welche konkreten Softwarelösungen bei der Ermittlungsarbeit im Zusammenhang mit Missbrauchsabbildungen bereits jetzt zum Einsatz kommen (bitte unter Benennung der einzelnen Software, Funktionsweise, Sinn und Zweck und ggf. Ersteinsatzdatum);*

Zu 9.:

Für die Auswertung gesicherter und aufbereiteter Bild- und Videodateien kommt seit dem Jahr 2014 die in Systeme der Firma ZiuZ integrierte Auswertesoftware VizX2 zum Einsatz. Ergänzt wird dieses System durch das Filtermodul Cortado sowie die in der Antwort zu Frage 8 genannte und in der Pilotierung befindliche KI-Methode der Polizei Niedersachsen.

- 10.** *welche Erfolge sich durch die in den Ziffern 7 bis 9 erfragten Maßnahmen in der Ermittlungsarbeit bemerkbar machen;*

Zu 10.:

Mit der Möglichkeit des Einsatzes künstlicher Kinderpornografie steht der Polizei ein effektives Instrument zur verbesserten Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten in diesem Bereich zur Verfügung. Zuvor scheiterten Ermittlungen zur Identifizierung von Tätern, die mit kinderpornografischen Inhalten handeln, oftmals an der sogenannten Keuschheitsprobe. Der Zugang zu entsprechenden Plattformen, die sich häufig im Darknet befinden, wird Personen oftmals nur gewährt, wenn diese selbst entsprechendes Material anbieten können. Der Polizei ist dies nun mithilfe künstlich hergestellter Kinderpornografie möglich.

Daneben ermöglicht der Einsatz entsprechender technischer Lösungen eine verbesserte Auswertung der stetig wachsenden Datenmengen und erleichtert insofern die polizeiliche Ermittlungsarbeit.

11. inwiefern im Rahmen der Ermittlungsarbeit die Bewertung von akuten Gefahrenlagen für Kinder nicht nur anhand der mutmaßlichen Straftatbestände selbst, sondern auch anhand der COPINE-Skala berücksichtigt wird;

Zu 11.:

Die COPINE-Skala findet bei der Polizei Baden-Württemberg weitestgehend keine Anwendung im Sinne der Fragestellung.

Eine valide Bewertung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern anhand der COPINE-Skala kann erst nach Abschluss der Auswertung des gesamten vorliegenden Datenbestandes und damit nach Abschluss aller fallspezifisch erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen erfolgen. Dies stellt grundsätzlich keine geeignete Herangehensweise dar, um zu einem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren eine möglichst zuverlässige Einschätzung hinsichtlich eines gegebenenfalls noch andauernden Missbrauchs und einer damit einhergehenden akuten Gefährdungslage für das geschädigte Kind vorzunehmen.

Die Polizei Baden-Württemberg hat für eine möglichst schnelle Prüfung und Bewertung von Ermittlungsverfahren hinsichtlich des Vorliegens akuter Gefahrenlagen für Opfer ein landeseinheitliches Risikobewertungsinstrument (Scoring-Verfahren) implementiert, welches auch von den meisten Staatsanwaltschaften angewandt wird. Mit Aufnahme der ersten Ermittlungstätigkeiten im jeweiligen Einzelfall wird damit unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren, die nicht auf das Deliktsfeld beschränkt sind, eine Bewertung der Fallkonstellation zur Erkennung eines möglichen Gefahrenüberhangs vorgenommen. Neben der Schwere der abgebildeten Tathandlungen werden hierbei unter anderem auch täterbezogene Kriterien, etwa eine strafrechtliche Vorauffälligkeit, das soziale Umfeld sowie die berufliche Tätigkeit des Beschuldigten berücksichtigt. Die spezifische Betrachtung der Gesamtumstände des Einzelfalls gewährleisten eine sachgerechte, schnelle Bewertung und, sofern nötig, eine Priorisierung des Ermittlungsverfahrens.

Die Beurteilungsgrundlage ist somit breiter und einzelfallbezogener als bei reiner Anwendung der COPINE-Skala, die ausschließlich auf den Inhalt der Darstellungen abstellt.

12. welche Erkenntnisse ihr über die Bedeutung von Chatprogrammen und sozialen Netzwerken (wie etwa Telegram, Facebook, Instagram, TikTok und WhatsApp) für die Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie vorliegen;

Zu 12.:

Auf Grundlage der PKS lässt sich keine Aussage hinsichtlich der Nutzung von einzelnen Applikationen (Apps) zur Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Inhalten in Bezug zu den erfassten Fällen treffen.

Gleichwohl ist festzustellen, dass Messengerdienste und soziale Netzwerke heutzutage eine große Rolle bei der sozialen Interaktion und Kommunikation spielen – dies gilt im Besonderen für jüngere Generationen. Mit zunehmender Nutzung mobiler Endgeräte gestaltet sich auch der Versand und Austausch von inkriminierten Daten schnell und unkompliziert. Dabei können Inhalte über Chatgruppen mit sehr hohen Mitgliederzahlen rasant verbreitet werden.

Vor diesem Hintergrund findet die – zum Teil massenhafte – Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie heutzutage ganz überwiegend bis nahezu ausschließlich über Chatprogramme und/oder soziale Netzwerke, wie etwa Telegram, Facebook, Instagram, TikTok und WhatsApp, aber auch Signal, Snapchat und Skype, statt. Die Fallkonstellationen reichen vom grundsätzlich harmlosen „Klassenchat“ bis hin zur „offenen“ Gruppe, die ausschließlich zum Zweck des Austauschs von Kinder- und Jugendpornografie eingerichtet wurde. Gleichzeitig erfolgt der Austausch in erheblichem Ausmaß auch über das sogenannte Darknet.

Festzustellen ist, dass die Verbreitung inkriminierter Dateien unter Kindern und Jugendlichen selbst zunehmend häufiger erfolgt, da diese sich der strafrechtlichen Bedeutung der zum Teil selbst angefertigten Inhalte oftmals nicht bewusst sind. Die Motive liegen hierbei zumeist in kinds- bzw. jugendtypischem Fehlverhalten begründet.

Hinsichtlich der Wahl des Chatprogramms bzw. sozialen Netzwerks ist in der staatsanwaltschaftlichen Praxis zu beobachten, dass die „erfahrenen“ Täter solche Dienste bevorzugen, die sie anonym bzw. unter Angabe falscher Personalien nutzen können, oder von denen sie wissen, dass sie keine Meldungen an Strafverfolgungsbehörden vornehmen. Insoweit werden Telegram, Signal und Snapchat namentlich erwähnt. Demgegenüber nutzen insbesondere Kinder und Jugendliche ihre gewohnten Nachrichtenkanäle zur Verbreitung inkriminierter Inhalte.

Die Polizei Baden-Württemberg stellt insgesamt deutlich steigende Fallzahlen in Bezug auf das in Rede stehende Phänomen der Verbreitung über Messengerdienste und soziale Netzwerke fest. Bei großen Mitgliederzahlen kann es dabei innerhalb kürzester Zeit zu einer hohen Anzahl von Tatverdächtigen kommen.

Zur Bekämpfung der Verbreitung inkriminierter Inhalte und Verbesserung der Strafverfolgung im Internet wurde das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom Bundesgesetzgeber um eine Meldepflicht für Anbieter sozialer Netzwerke erweitert. Hierdurch sind Anbieter sozialer Netzwerke ab einer gewissen Nutzerzahl verpflichtet, bestimmte strafbare Inhalte (darunter auch Kinderpornografie) an das Bundeskriminalamt zu melden. Für die Entgegennahme und Weiterleitung der nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz eingehenden Hinweise an die Strafverfolgungsbehörden der Länder wurde beim Bundeskriminalamt eine zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet eingerichtet.

13. *welche Maßnahmen sie zukünftig ergreifen wird, um der Verbreitung von Kinderpornografie einerseits präventiv vorzubeugen, sowie andererseits repressiv erfolgreicher dagegen vorzugehen (insbesondere auch im Hinblick auf die wachsende Zahl von minderjährigen Tätern);*

Zu 13.:

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen hat auch künftig oberste Priorität. Mit Blick auf die steigenden Fallzahlen der Kinder- und Jugendpornografie soll die Polizei – wie bereits im Koalitionsvertrag dargestellt – personell gestärkt werden. Angesichts der stetig steigenden Mengen auszuwertender Daten

im Rahmen von Ermittlungsverfahren werden zudem der Ausbau der technischen Infrastruktur der Polizei sowie Projekte im Bereich Künstliche Intelligenz weiter vorangetrieben. Durch die Weiterentwicklung bestehender sowie die Einführung neuer Softwarelösungen sind weitere Verbesserungen der polizeilichen Sachbearbeitung zu erwarten. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Ziffern 6 ff. verwiesen.

Aus Sicht der (in erster Linie) repressiv tätig werdenden Justiz ist eine konsequente und effektive Strafverfolgung, nicht zuletzt wegen der damit verbundenen spezial- und generalpräventiven Wirkung, das wichtigste Mittel zur Bekämpfung der Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie. Das am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, durch das die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz von Kinderpornografie zum Verbrechen heraufgestuft worden ist, bildet hierfür eine wichtige Grundlage. Zum einen wird die Verschärfung des Strafrahmens empfindlichere (Freiheits-) Strafen zur Folge haben. Zum anderen entfallen sowohl in Verfahren gegen Erwachsene als auch in solchen gegen Jugendliche und Heranwachsende Einstellungsmöglichkeiten aus Opportunitätsgründen (§§ 153, 153a der Strafprozessordnung (StPO)) bzw. im Rahmen der Diversion (§ 45 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)). Um dem deshalb zu erwartenden weiteren deutlichen Zuwachs an Ermittlungs- und Strafverfahren, die mit Blick auf den Verbrechenscharakter ganz überwiegend in die Zuständigkeit der Schöffengerichte fallen, Rechnung zu tragen, werden die personellen Ressourcen erhöht. Zur Bekämpfung der sexualisierten Gewalt an Kindern wurden im Justizhaushalt 2022 insgesamt 20 neue Stellen bewilligt, vor allem bei den Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten.

Im Hinblick auf die wachsende Zahl von minderjährigen Tätern, bei denen in den meisten Fällen ein fehlendes Unrechtsbewusstsein feststellbar ist, da es ihnen z.B. an der hierfür erforderlichen Sensibilität und Empathie fehlt, nutzen die Staatsanwaltschaften das breite und flexible Reaktionsspektrum des Jugendstrafrechts, um diese Kompetenzen zu schaffen bzw. zu stärken und somit das Risiko weiteren deliktischen Verhaltens zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen reichen vom normverdeutlichenden erzieherischen Gespräch, meist im Beisein Erziehungsberechtigter, bis hin zur Auflage, an speziellen Seminaren oder Einzelgesprächen teilzunehmen. Darüber hinaus wirken Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an Informationsveranstaltungen von Schulen mit und klären die Schüler und ihre Eltern über die Strafbarkeit im Zusammenhang mit dem Umgang mit entsprechend inkriminierten Inhalten auf.

Bei der Entwicklung solcher Angebote spielen die Häuser des Jugendrechts eine wesentliche Rolle, da die bereits vorhandene Vernetzung von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt effektiv genutzt werden kann. So wurden im Haus des Jugendrechts Stuttgart – Bad Cannstatt das Projekt „Netzgänger“, im Haus des Jugendrechts in Heilbronn das Projekte „RE:IN (Respekt im Netz)“ und im Haus des Jugendrechts Pforzheim die sogenannte „deliktorientierte Gesprächsweisung“ etabliert. Vor diesem Hintergrund stellt der Aufbau von (weiteren) Häusern des Jugendrechts, wie ihn die Landesregierung verfolgt, einen wichtigen Beitrag auch zur effektiven Vermeidung und Bekämpfung der Verbreitung von entsprechenden inkriminierten Inhalten durch Minderjährige dar.

Die Polizei Baden-Württemberg wird im Hinblick auf die zunehmende Zahl von Verbreitungshandlungen unter Kindern und Jugendlichen insbesondere ihre verschiedensten Präventionsmaßnahmen für diese Zielgruppe weiter fortführen, um im Umgang mit solchen Inhalten zu sensibilisieren. So bietet die Polizei Baden-Württemberg im Rahmen des Konzepts „Prävention auf dem Stundenplan“ unter anderem zur Thematik „Mediengefahren“ landesweit flächendeckend ein Unterrichtsprogramm für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 sowie ergänzend für Eltern und Lehrkräfte an. Das Programm enthält Informationen zur Verbreitung von illegalen Inhalten, unter anderem zum Umgang mit Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen bzw. entsprechenden Inhalten.

Daneben startete das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) im Jahr 2020 mit #soundswrong und #denkenstattsenden bundesweite Kampagnen gegen die Verbreitung von kinderpornografischen Inhalten. Die Kampagnen richten sich mit zwölf Kurzclips sowie weiterführenden Informationen an junge Menschen und ihr erwachsenes Umfeld.

In der Broschüre „Missbrauch verhindern“ (www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/194-missbrauch-verhindern) werden insbesondere Eltern und Erziehungsbeauftragte über das Thema sexueller Missbrauch von Kindern informiert. Die Broschüre gibt Hinweise zum Handeln im Verdachtsfall und dem Vorgehen der Polizei nach einer Anzeigeerstattung.

Hinsichtlich des zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und der damit einhergegangenen Rechtsänderungen

zum Schutz vor Kindesmissbrauch (s.o.) wurde vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg ein Informationsblatt erstellt. Dieses wird anlassbezogen oder im Zuge von Präventionsveranstaltungen an Bürgerinnen und Bürger, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte ausgehändigt. Neben allgemeinen Informationen werden darin Präventionsbotschaften für die genannte Zielgruppe sowie Kinder und Jugendliche vermittelt.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart wird zudem auch die psychosoziale Prozessbegleitung weiter gestärkt. Hierzu wurde ganz aktuell die Opferschutzbrochure der Polizei um ein heraustrennbares Antragsformular ergänzt. Hierdurch kann in geeigneten Fällen unkompliziert entsprechende Prozessbegleitung bei Gericht beantragt werden. Die Opfer können den Antrag somit direkt bei der Polizei oder je nach Bedarf im Nachgang selbst bei der zuständigen Stelle einreichen.

14. welche Maßnahmen sie ergreift, um die Belastung für diejenige Beschäftigten der Sicherheitsbehörden, die sich mit Kinder- und Jugendpornografie beschäftigen müssen, möglichst gering zu halten bzw. diese auszugleichen.

Zu 14.:

Polizeibeamtinnen und -beamte werden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung häufig mit belastenden Situationen konfrontiert. Aufgrund von steigenden Anforderungen in einer immer komplexer werdenden Welt erfordert der Beruf in vielen Aufgabebereichen eine hohe psychische Resilienz. Die dauerhafte Konfrontation mit menschlichem Leid, hohe Arbeitsbelastung und negativer Stress können zu psychischen Erkrankungen führen. Aus diesem Grund bedarf es bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit außerordentlichen Belastungen konfrontiert werden, einer besonderen Betreuung und Unterstützung im Sinne der Fürsorgepflicht. Insbesondere die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit kinder- und jugendpornografischen Inhalten stellt für die auswertenden Polizeibeamtinnen und -beamten eine hohe psychische Belastung dar, weshalb diese aus Fürsorgegründen in der Regel nicht ausschließlich mit der Bearbeitung von Kinder- und Jugendpornografiedelikten betraut werden. Zudem wird mit regelmäßigen Supervisionen sowie der Umsetzung von Arbeitsumfeldprogrammen gegengesteuert. Überdies sind frühzeitige und professionelle Unterstützungsangebote zur Reduktion und Bewältigung der Ereignisse, nicht zuletzt auch aufgrund der stetig anwachsenden Fallzahlen, erforderlich.

Innerhalb der Polizei des Landes Baden-Württemberg wurde bereits Ende der 1990er-Jahre damit begonnen, eine professionelle Konfliktbearbeitung aufzubauen. Leitgedanke war schon damals, Polizeibeamtinnen und -beamten nach belastenden Situationen und Erlebnissen eine professionelle Hilfestellung anzubieten und damit langfristige seelische oder psychosoziale Schädigungen zu vermeiden. Um der zunehmenden Bedeutung des Netzwerkgedankens sowie der Schaffung von Verfahrensstandards zu entsprechen, wurde im Rahmen der Polizeistrukturreform 2014 ein eigenständiger Institutsbereich „Psychosoziales Gesundheitsmanagement“ an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg eingerichtet und der Grundsatz der Hauptamtlichkeit der Konfliktberaterinnen und Konfliktberater, die zwischenzeitlich als Psychosoziale Beraterinnen bzw. Berater bezeichnet werden, bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst eingeführt. Seit Februar 2019 ist die Dienstvereinbarung „Psychosoziales Gesundheitsmanagement“ in Kraft. Diese beinhaltet u.a. Strukturen und Prozesse, die der Verbesserung der psychosozialen Gesundheit aller Beschäftigten der Polizei Baden-Württemberg dienen und beschreibt Maßnahmen der Prävention, der Akutintervention und der Nachsorge. Sie sieht zudem vor, dass bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst grundsätzlich jeweils mindestens eine hauptamtliche Psychosoziale Beraterin bzw. ein hauptamtlicher Psychosozialer Berater sowie nebenamtliche Psychosoziale Beratende berufen und bestellt werden müssen. Dabei handelt es sich um ausgewählte, psychologisch und kommunikativ besonders fortgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte. In besonders belastenden Arbeitsbereichen bieten diese darüber hinaus, in Zusammenarbeit mit den Polizeiseelsorgenden, Praxisreflexionen an.

An allen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst stehen somit Psychosoziale Beraterinnen und Berater als Ansprechpersonen zur Verfügung, welche im Sinne einer notfallpsychologischen Versorgungskette erste Hilfsmaßnahmen einleiten und anbieten. Neben diesen niederschweligen Angeboten sind die Polizeiärztinnen und -ärzte sowie die Polizeiseelsorgenden so strukturiert und organisiert, dass diese jeder Polizeibeamtin und jedem Polizeibeamten im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Zudem kann auch auf die Expertise der Polizeipsychologinnen und -psychologen des Polizeipräsidiums Einsatz und des Landeskriminalamts zurückgegriffen werden. Reichen diese Angebote nicht aus, so unterstützen die Psychosozialen Beraterinnen und Berater bei der Weitervermittlung in fachärztliche oder psychotherapeutische Behandlung.

Zum Schutz vor psychischen Belastungsreaktionen bei Polizeibeamtinnen und -beamten im Ermittlungsbereich der Kinderpornografie wurde zudem eine spezifische Handlungsempfehlung erarbeitet, die unmittelbar vor der Einführung steht. Diese soll vorhandene Schutz- und Präventionsmaßnahmen erweitern und zu einer Reduzierung von psychischen Belastungen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beitragen. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Implementierung weiterer präventiver Hilfsangebote zur Reduktion möglicher späterer psychischer Belastungen.

Grundsätzlich ist bei auftretenden Belastungsreaktionen eine schnelle professionelle Intervention von großer Bedeutung. Um die psychische Gesundheit von Polizeibeamtinnen und -beamten zu stärken und die Folgen berufsbedingter psychischer Belastungen möglichst gering zu halten, ist daher ein schnellerer Zugang zu professioneller psychotherapeutischer Behandlung bei dienstlich verursachten psychischen Störungen im Einzelfall in Anlehnung an das Vertragstherapeutenverfahren der Unfallkasse Baden-Württemberg in Vorbereitung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Wilfried Klenk
Staatssekretär